



## 5. Mai 2009 - Europäischer Protesttag zur Gleichstellung behinderter Menschen Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft

### ***Ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen in Rheinland-Pfalz***

Im „**Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ der Vereinten Nationen, das auch die Bundesrepublik Deutschland in diesem Frühjahr ratifiziert hat, wird das Recht auf Bildung ohne „Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit“ gefordert. Die Vertragsstaaten „gewährleisten“ zur Realisierung dieses Rechts „**ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen**“.

Dieses verbrieftete Recht können in Rheinland-Pfalz behinderte Kinder und Jugendliche und ihre Eltern immer noch nicht frei wahrnehmen, weil das Schulsystem nicht inklusiv ausgerichtet ist, sondern nach wie vor eine viel zu frühe Auslese vorschreibt. Davon sind insbesondere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betroffen. Zudem müssen Eltern, die ihr behindertes Kind an Regelschulen gemeinsam mit nicht behinderten Kindern unterrichten lassen wollen, immer wieder auch von Schulträgern verursachte Hindernisse, z. B. beim Schülertransport oder bei der Integrationsassistenz, mühevoll überwinden.

*Deshalb fordert die LAG:*

1. Das rheinland-pfälzische Schulsystem ist in seiner Gesamtheit umgehend in ein inklusives Bildungssystem umzuwandeln. Das aussondernde Förderschulsystem muss abgeschafft werden.
2. Die dadurch in den Förderschulen frei werdenden personellen und sächlichen Ressourcen müssen insgesamt den inklusiven Regelschulen zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Einschränkung im Gleichstellungs- und Schulgesetz sowie in den jeweiligen Schulordnungen, wonach Integration/Inklusion nur möglich ist, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind, muss aufgehoben werden. Sie widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention.
4. Alle Lehramtsstudiengänge müssen jetzt an die Anforderungen inklusiver Bildung angepasst werden.
5. Alle derzeit unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer, unabhängig von Schulart und Lehramt, müssen durch umfassende Fort- und Weiterbildungsangebote für ihre Arbeit im gemeinsamen Unterricht unterstützt bzw. vorbereitet werden.
6. Wenn alle beeinträchtigten Kinder das Recht haben sollen, eine allgemeinbildende inklusive Schule zu besuchen, dann ist als Grundlage dafür kein besonderes Gutachten erforderlich. Ausmaß und Art der individuellen Förderung, die ein beeinträchtigtes Kind in der Schule erhalten soll, kann mit einer qualitativen Lernstandsanalyse durch Förderpädagogen und Lehrkräfte, die das Kind unterrichten, festgestellt werden. Die derzeitige Praxis, für behinderte Kinder sog. „Gutachten zur Feststellung des Förderbedarfs“ zu erstellen, ist abzuschaffen, damit ein Kind nicht erst abgestempelt werden muss, bevor es in den Genuss von Unterstützung kommt.
7. Der bisher in Schulgesetz und Schulordnung vorgesehene Letztentscheid der Schulaufsicht über den Förderort und die Förderempfehlung für ein behindertes Kind, die sich lediglich an den bestehenden Förderschulformen orientiert, muss umgehend aufgehoben werden. Beide Maßnahmen stehen in klarem Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention.
8. Die gerade zur Erprobung den Schulen zugeleiteten „Handreichungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ bleiben weit hinter den Anforderung eines inklusiven Schulsystems zurück. Vielmehr unterstützen sie geradezu seinen selektiven Charakter. Sie sind deshalb unbrauchbar und müssen umgehend zurückgezogen werden.